

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 159  
des Abgeordneten Julian Brüning (CDU-Fraktion)  
Drucksache 7/325

### **Anlage einer Streubstwiese als Ausgleichsmaßnahme in Greifenhain**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Hinter dem Naturkindergarten Greifenhain sollte der Betreiber eines Solarparks im Drebkauer Ortsteil Greifenhain im Rahmen naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Streuobstwiese mit Beerensträuchern anlegen. Dies ist bislang nicht geschehen, obwohl der Solarparks bereits seit 2017 in Betrieb ist. Das Landesamt für Umwelt ist als Genehmigungsbehörde trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Stadtverwaltung Drebkau bislang untätig geblieben. Dies erzeugt vor Ort großen Unmut.

1. Welche konkreten Informationen liegen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) hierzu vor und ist dem Fachressort dieser Sachverhalt der bislang nicht umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bekannt?
2. Welche Maßnahmen wird das zuständige Landesamt für Umwelt wann ergreifen, so dass die Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme durch den Betreiber des Solarparks realisiert wird?

zu den Fragen 1 und 2: Das in der Anfrage thematisierte Anliegen einer Streuobstwiese ist Bestandteil der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Greifenhain" der Stadt Drebkau, der mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Drebkau am 29.04.2017 in Kraft getreten ist. Dieser bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung des Vorhabens, für deren Erteilung mangels immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbedürftigkeit jedoch nicht das Landesamt für Umwelt verantwortlich zeichnete, sondern die untere Bauaufsicht des Landkreises Spree-Neiße im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens.

Die Maßnahme soll dem Ausgleich des durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffs in Boden und Biotope dienen und trägt damit den naturschutzrechtlich begründeten Anforderungen des § 1a Baugesetzbuch (BauGB) Rechnung. Bereits auf Ebene der Bauleitplanung sind danach Überlegungen zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzustellen.

Zur (planerischen) Bewältigung entsprechender Sachverhalte bietet § 1a Abs. 3 BauGB den Gemeinden verschiedene Möglichkeiten, wobei neben der Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Bebauungsplan (§ 1a Abs. 3 S. 2 BauGB), die auch an anderer Stelle als dem Ort des Eingriffs erfolgen kann (§ 1a Abs. 3 S. 3 BauGB), auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen in Betracht kommen (§ 1a Abs. 3 S. 4 BauGB).

Auf dieser Grundlage hat die Stadt Drebkau im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Greifenhain“ nicht nur grünordnerische Festsetzungen in den Plan selbst aufgenommen, sondern auch einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger geschlossen, der die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, einschließlich des Anlegens der in Rede stehenden Streuobstwiese, regelt.

Es obliegt der Stadt Drebkau als Träger der Bauleitplanung und Vertragspartner im Rahmen des Kompensationsvertrages, die tatsächliche Umsetzung der vertraglich vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen und durchzusetzen. Ein Tätigwerden der obersten Landes- oder dessen nachgeordneter Behörden ist nicht angezeigt.

3. Wann wird die Streuobstwiese als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nach Information des MLUK voraussichtlich realisiert?

zu Frage 3: Die Stadt Drebkau befindet sich in intensivem Austausch mit dem Vorhabenträger, um eine zeitnahe Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme zu gewährleisten. Eine Realisierung der vorgesehenen Pflanzungen ist für das Frühjahr 2020 avisiert.